

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf

eines Kirchengesetzes über die
Rechnungsprüfung in der Evangeli-
schen Kirche von Westfalen

(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Bereits vor einigen Jahren wurde überlegt, das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen neu zu gestalten. Diese Überlegungen fanden ihren Niederschlag in entsprechenden Empfehlungen einer Beratungsgesellschaft und mündeten in den Kirchenleitungsbeschluss am 21./22. April 1999, "den Prozess der Umsetzung der Empfehlungen des Organisationsgutachtens in den Bereichen Beihilfe und Rechnungsprüfung umgehend einzuleiten".

Mittlerweile ist der Handlungsbedarf zur Neugestaltung der Rechnungsprüfung dringend geworden. In den vergangenen Jahren sind auch die Prüfenden mit den stetig stärker werdenden Sparzwängen der kirchlichen Körperschaften aller Ebenen und den dazugehörigen Ämtern, Werken und Einrichtungen konfrontiert worden. Ein sich ständig verbreiterndes Aufgabengebiet mit dem Erfordernis, den Qualitätsstandard der Rechnungsprüfung bei steigenden Anforderungen und gleichzeitigen Stellenreduzierungen zu sichern, führen dazu, dass für die einzelnen Prüfenden die Arbeit zunehmend schwieriger zu bewältigen ist.

Spezialkenntnisse z. B. im Bereich von Bau- oder Architektenverträgen, kaufmännischer Buchführung etc. sind nur zum Teil vorhanden. Dieses Problem wird sich bei der Einführung eines neuen kirchlichen Finanzwesens auf kaufmännischer Grundlage mit dem damit verbundenen höheren Anforderungsprofil für die Rechnungsprüfung verstärken.

Die Prüfung von Jahresrechnungen erfolgt teilweise zunehmend weniger zeitnah. Der dadurch entstandene Rückstand kann nur unter großen Schwierigkeiten wieder abgebaut werden.

Die Fortbildungsstruktur ist uneinheitlich und wird teilweise durch die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Prüfdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche selbst organisiert.

Durch eine Fragebogenaktion aus dem Jahr 2006 wurde neben der Erhebung der Personalausgaben für die Prüfungsbereiche auch eine Abfrage bzgl. der Aufgaben der Rechnungsprüfenden pro Person durchgeführt. U. a. wurden Informationen zu den Rechnungsprüfungsbereichen Verfasste Kirche, Freie Träger, Visaprüfungen, Verwendungsnachweise, Beratende und Begleitende Prüfung etc. zusammengetragen. Danach sind zur Zeit in der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfende/Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung / Sekretariate) für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise rund 23 Stellen und für das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt rund 8 Stellen, zusammen rund 31 Stellen, vorhanden.

Das Personalausgaben-Ist betrug für das Jahr 2005 insgesamt ca. 1.924.000,00 € Die Personalausgabenschätzung für das Jahr 2006 liegt bei insgesamt 1.998.923,00 € Würde man für die Ermittlung der Personalausgaben für die Prüfenden eine Beihilfepauschale von 3.000,00 € einplanen und eine Sachausgabepauschale in Höhe von 5.400,00 € je Arbeitsplatz annehmen (Grundlage: KGSt-Bericht Nr. 6/2005), käme man insgesamt zu Ausgaben in Höhe von 2.252.023,00 €

Neben der Erhebung der Personalausgaben für die Prüfungsbereiche wurde – wie zuvor ausgeführt – auch eine aufgabenbezogene Erhebung pro Person (Rechnungsprüfende und Mitarbeitende im Prüfdienst/Sekretariate) durchgeführt.

Die Rückmeldungen der Fragebogenaktion haben u. a. die Unterschiedlichkeit der Tätigkeiten und Schwerpunktsetzungen für die Rechnungsprüfenden ergeben. So gibt es Kirchenkreise, die den Prüfungsbereich Visaprüfung stichprobenweise durchführen, teilweise umfangreich stichprobenweise, andere beschränken sich auf einzelne Bereiche (z. B. Umzugskosten) oder lassen die Visaprüfung ganz entfallen.

Zur Zeit bestehen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen 19 Prüfungsbereiche (inklusive Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt) in unterschiedlicher Gestaltung und Struktur.

Innerhalb der dezentralen Strukturen gibt es keine Vergleichszahlen im Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Prüfung und auch keinen Überblick über die Anzahl der Prüfungstage.

Rechnungsprüfung ist für die Evangelische Kirche von Westfalen ein unverzichtbares Element zur Aufsicht und Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung. Leitgedanke des neuen Rechnungsprüfungsgesetzes ist, angesichts der sich stark verändernden Rahmenbedingungen eine unabhängige, qualifizierte, zeitnahe, begleitende, effiziente, regionalorientierte und kostenbewusste Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Dauer zu gewährleisten. Dieses soll durch die Bündelung aller personeller Kräfte und Kompetenzen in einer gemeinsamen Einrichtung verwirklicht werden. Ein Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss sowie die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss sollen das synodale Element angemessen zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen am 30. November 2006 gemeinsam Folgendes beschlossen haben: "Der Planungsprozess zwischen den beiden Landeskirchen bzgl. einer verstärkten Zusammenführung im Bereich der Rechnungsprüfung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird begrüßt."

Es wird daher in Aussicht genommen, dass die durch die Neustrukturierung des Rechnungsprüfungswesens entstehenden Synergieeffekte zusätzlich in einem möglichen zweiten Schritt der Zusammenführung nochmals verstärkt werden können.

Ausgehend von der Sollerhebung der Personalausgaben für das Jahr 2006 wurde ein Zielplan für eine gemeinsame Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen entworfen. Vorgabe war dabei, dass die Personalausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 20 v. H. bis 25 v. H. unter den Soll-Personalausgaben 2006 in Höhe von rd. 2.252.023,00 € (inklusive Beihilfepauschale und Sachausgabenpauschale) der im Prüfungsdienst Tätigen (einschließlich der im Sekretariatsdienst Tätigen) liegen. Daraus ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Stand eine Sollstellenzahl von etwa 23 Stellen für Prüfende. Die entsprechende Einsparung bis zu 570.000,00 € soll in spätestens 5 Jahren, beginnend ab Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes, erreicht sein.

Da die Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens drängt, ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechnungsprüfungsgesetzes der 1. Januar 2008 vorgesehen.

Der Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) wurden den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen haben 23 Kirchenkreise ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt; 8 Kirchenkreise haben den Entwurf abgelehnt.

Beide Gesetzesentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschläge vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode, vom Ständigen Finanzausschuss der Landessynode und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung der vorgenannten Ausschüsse in ihrer Sitzung am 20. September 2007 beschlossen, der Landessynode die Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage 3.4 zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) sind folgende Anlagen beigefügt (der Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird unter der Vorlagen-Nr. 3.3 geführt):

Anlage 1

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Anlage 2

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz - VORPG)

Anlage 3

Übersicht der Stellungnahmen

Anlage 4

Stellungnahmen zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Anlage 5

Stellungnahmen zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz - VORPG)

Anlage 6

Schaubilder

**Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Vom November 2007

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 159 Absatz 3 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

- (1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.
- (2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
- (3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es gliedert sich in Prüfungsregionen.
- (2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.
- (3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.
- (4) Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten.

(5) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

§ 3 Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.

(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.

§ 4 Befugnisse

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.

(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

§ 5 Unterrichtung

Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Zusammensetzung und Organisation

(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter

muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen und abberufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle berufen.

(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angestellt.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.

§ 7

Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.

(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;
2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;
3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes;
4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;
5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;

6. die Vorschläge für den Zuschnitt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;
7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden und der Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt. Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- (2) Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Sie sollen den geprüften Stellen Vorschläge zur Kassenführung sowie zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.
- (3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:
 1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches;
 2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.
- (4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:
 1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung;
 2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.

§ 9

Besondere Dienstpflichten

- (1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.
- (2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 10

Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.

§ 11

Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt der Prüfungsregionen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.

§ 12

Übergangsbestimmungen

- (1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.
- (2) Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt. Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.

(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 125);

b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) vom 18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).

Einzelbegründungen zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

1. Zu § 1 Absatz 1 RPG

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist zuständig für die Rechnungsprüfung aller kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen, also auch für die Rechnungsprüfung der Landeskirche (zur Zeit: Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen).

2. Zu § 1 Absatz 2 RPG

Der Charakter einer selbstständigen landeskirchlichen Einrichtung sowie die unmittelbare Zuordnung und Verantwortlichkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zur Landessynode und zur Kirchenleitung sollen ein Höchstmaß an unabhängiger, weisungsungebundener Prüfung ermöglichen.

3. Zu § 1 Absatz 3 RPG

Als Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelischen Kirche von Westfalen vorgesehen. Damit sollen die Unabhängigkeit der Prüfenden und ein hoher Qualitätsstandard gewährleistet werden.

4. Zu § 2 Absatz 1 RPG

Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist deckungsgleich mit dem gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Seine Aufgliederung in die Landeskirche und die vier Prüfungsregionen, und zwar in die Prüfungsregionen Ost, West, Ruhrgebiet und Süd, soll eine regional-orientierte Prüfung ermöglichen.

5. Zu § 2 Absatz 2 RPG

Weil das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen umfasst, ist sie zuständig für die Prüfung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche sowie deren jeweilige Verbände, Ämter, Werke und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

Prüfungsgegenstand ist deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.

6. Zu § 2 Absatz 4 RPG

Zu den Prüfungsaufgaben, die der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle von der Kirchenleitung und/oder vom Landeskirchenamt übertragen werden können, zählen Prüfungsaufgaben aufgrund von Prüfungsanfragen, die Kirchenkreise an das Landeskirchenamt richten können. Dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses davon zu unterrichten ist, soll sicherstellen, dass der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle keine Prüfungsaufgaben übertragen werden, die diese beispielsweise zeitlich überfordern könnten.

7. Zu § 2 Absatz 5 RPG

Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle weitere Prüfungsaufgaben, z. B. Prüfungsaufträge für Vereine und Stiftungen, übernehmen. Allerdings ist dies nur dann zulässig, wenn dafür ein besonderes kirchliches Interesse besteht und Prüfungsaufträge dieser Art mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsaus-

schluss abgestimmt wurden. Ein besonderes kirchliches Interesse an der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist z.B. dann gegeben, wenn die zu prüfende Einrichtung (z.B. Verein, Stiftung) eine enge inhaltliche Verbindung zu kirchlichen Körperschaften hat, oder der Vereins- bzw. Stiftungszweck in besonderer Weise dem kirchlichen Auftrag verpflichtet ist.

Für diese Tätigkeiten kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, welche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsausschuss erlässt.

Diese Gebühren unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. Hierunter sind ein Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot zusammengefasst. Die Gebühren sind demnach so zu kalkulieren, dass das im Haushaltsplan veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erreicht; eine Erzielung von Überschüssen ist somit ausgeschlossen.

8. Zu § 3 Absatz 1 RPG

Der unmittelbare Kontakt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen sowie die selbstständige Führung des mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsels dokumentieren die Unabhängigkeit dieser Prüfungseinrichtung.

9. Zu § 3 Absatz 2 RPG

Eine auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards zeitnahe, begleitend durchgeführte Prüfung gewährleistet ein hohes Maß an Effizienz und Sicherheit, auch unter sich stark verändernden Rahmenbedingungen.

10. Zu § 3 Absatz 3 RPG

Bei Prüfungsthemen ohne hinreichenden eigenen Sachverstand kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle auch externe Sachverständige hinzuziehen.

11. Zu § 4 Absätze 1 und 2 RPG

Die genannten Befugnisse sollen die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle in die Lage versetzen, ihre Prüfungen ungehindert durchführen zu können. Die geprüften Stellen sind der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zur Auskunft verpflichtet. Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind auf Verlangen zu übersenden oder den im Prüfungsdienst Beschäftigten vorzulegen.

12. Zu § 5 RPG

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten, zu denen jede bewusste Normabweichung zählt, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten, damit sie durch ihre Prüfung den Sachverhalt feststellen und Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens sowie zur Verhinderung künftiger Schäden ergreifen oder vorschlagen kann.

13. Zu § 6 Absatz 2 RPG

Bei der Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle hat der Gemeinsame Rechnungsausschuss das Vorschlagsrecht. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hingegen wird von der Kirchenleitung im

Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.

14. Zu § 7 Absatz 1 RPG

Die synodale Verantwortung für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle liegt bei dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

Durch die Besetzung dieses Ausschusses aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Regionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses wird den synodalen und regionalen Belangen Rechnung getragen.

Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Dauer der Synodalperiode und deren Verbleiben im Amt bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung entspricht der landessynodalen Regelung. Wiederwahl ist zulässig.

15. Zu § 7 Absatz 2 RPG

Durch die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sollen sowohl die fachliche Unterstützung dieses Ausschusses als auch der Erkenntnisgewinn der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle gewährleistet werden.

16. Zu § 8 Absatz 1 RPG

Durch die Begrenzung der Anzahl der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen auf vier Regionalausschüsse und den landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss sollen Arbeitsfähigkeit und regionaler Bezug gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch gegenwärtig schon mehrere Kreissynoden gemeinsame Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet haben.

17. Zu § 8 Absätze 2, 3 und 4 RPG

Der generelle Aufgabenkatalog in § 8 Absatz 2 RPG für alle Rechnungsprüfungsausschüsse und der jeweils spezielle Aufgabenkatalog für die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen in § 8 Absatz 3 RPG sowie für den landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss in § 8 Absatz 4 RPG beschreiben den Aufgabenbereich.

Die Berichtspflicht der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss soll diesen in die Lage versetzen, die Tätigkeit dieser Ausschüsse zu begleiten und für die Umsetzung des gemeinsamen Auftrages Sorge zu tragen. Überdies soll die Unterrichtungspflicht der Ausschüsse über ihre Tätigkeit zu einer Abstimmung in Grundsatzfragen dienen.

18. Zu § 9 RPG

Durch die erforderliche strikte Trennung von Amt und Mandat im Zuständigkeitsbereich der im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sollen eine mögliche Befangenheit ausgeschlossen und die Unabhängigkeit der Beschäftigten gewährleistet werden.

19. Zu § 10 RPG

Mit der Regelung soll eine möglichst ausgewogene finanzielle Beteiligung der die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle tragenden Körperschaften erreicht werden.

20. Zu § 12 Absatz 2 RPG

Der § 12 Absatz 2 RPG stellt eine Übergangsregelung dar, welche die Handlungsfähigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse bis zu deren Neukonstituierung sicherstellt und gewährleistet eine ausgewogene kreiskirchliche und landeskirchliche Beteiligung.

Das in § 12 Absatz 2 RPG benannte Gremium nimmt bis zur Konstituierung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses dessen Aufgaben wahr. Die Zusammensetzung dieses Gremiums aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse, die bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt bleiben, gewährleistet eine verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung bei ausgewogener kreiskirchlicher und landeskirchlicher Beteiligung.

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die
Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz - VORPG)**

Vom

Auf der Grundlage von § 11 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss folgende Verordnung:

**§ 1
(Zu § 2 Absatz 1 RPG)**

(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Landeskirche und die folgenden Prüfungsregionen:

Prüfungsregion Ost

Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und
Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).

Prüfungsregion West

Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und
Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).

Prüfungsregion Ruhrgebiet

Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und
Lünen),
Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und
Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).

Prüfungsregion Süd

Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg),
Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm),
Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und
Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest).

(2) Die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienort zugewiesen. Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

- 2 -

§ 2
(Zu § 2 Absatz 5 RPG)

Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3
(Zu § 8 RPG)

(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. Sie werden durch die einer Prüfungsregion angehörenden Kreis-synoden gewählt. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

(2) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

(3) Die Rechnungsprüfenden nehmen in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teil.

§ 4
(Zu § 10 RPG)

Die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamt-kirchliche Aufgaben) veranschlagt. Die Landeskirche beteiligt sich zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben.

§ 5
(Zu § 11 RPG)

Bei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 2 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Mit der Prüfung kann er eine Prüferin, einen Prüfer oder eine Prüfungseinrichtung beauftragen. Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.

Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Einzelbegründungen zu dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz – VORPG)

1. Zu § 1 Absatz 1 VORPG (Zu § 2 Absatz 1 RPG)

Im Gegensatz zu den in Prüfungsregionen zusammengeschlossenen Kirchenkreisen kann die Landeskirche als Körperschaft öffentlichen Rechtes nicht die Funktion einer Region erfüllen. Sie ist somit gesondert aufzuführen.

Bei dem Zuschnitt der Prüfungsregionen wurden Gestaltungsräume, bestehende Kooperationen und bereits praktizierte Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt. Sollten wichtige Gründe auftreten (z. B. Änderung der Gemeindegliederzahl und/oder der Prüfungsaufgaben der Prüfungsregion oder der Zuschnitt erweist sich als unausgewogen), so besteht die Möglichkeit, die Verordnung zu verändern.

2. Zu § 3 Absätze 1 und 2 VORPG (Zu § 8 RPG)

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Landeskirche und der Prüfungsregionen bestellen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz aus ihrer Mitte. Dadurch werden die Rechnungsprüfungsausschüsse in ihrer Selbstbestimmung gestärkt.

3. Zu § 3 Absatz 3 VORPG (Zu § 8 RPG)

Grundsätzlich sollen die Rechnungsprüfenden an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teilnehmen. In Ausnahmefällen soll eine Zusammenkunft des Rechnungsprüfungsausschusses auch ohne Rechnungsprüfende möglich sein.

4. Zu § 4 VORPG (Zu § 10 RPG)

Die landeskirchliche Beteiligung von einem Viertel an den Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entspricht in etwa dem Verhältnis der Soll-Personalausgaben 2006 für das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt an den Soll-Personalausgaben 2006 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

5. Zu § 5 VORPG (Zu § 11 RPG)

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss kann sich bei der Prüfung der Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Hilfe einer Prüferin, eines Prüfers oder einer Prüfungseinrichtung bedienen. Die Verantwortung für den der Kirchenleitung vorzulegenden Prüfungsbericht obliegt jedoch dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

Stellungnahmeverfahren

Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

hier: Zusammenfassung der Voten der 31 Kirchenkreise

1. Zustimmungen

(davon 20 Zustimmungen durch Kreissynoden und 3 Zustimmungen durch Kreissynodalvorstände).

23 Kirchenkreise

Von den 23 zustimmenden Kirchenkreisen haben 17 Änderungsvorschläge unterbreitet.

2. Ablehnungen

(davon 6 Ablehnungen durch Kreissynoden und 2 Ablehnungen durch Kreissynodalvorstände).

8 Kirchenkreise

Von den 8 ablehnenden Kirchenkreisen haben 4 Änderungsvorschläge unterbreitet:
Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.

**Entwurf eines 53. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und
Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Übersicht der Stellungnahmen ¹⁾

Kirchenkreise	Organ	RPG-Gesetz			KO-Gesetz			Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung		
		Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge
Arnsberg	Kreissynode	X			X			X		X
Bielefeld	Kreissynode	X		X	X			X		
Bochum	KSV	X			X			X		
Dortmund-Mitte-Nordost	Kreissynode	X			X			X		
Dortmund-Süd	Kreissynode	X			X			X		
Dortmund-West	Kreissynode	X			X			X		
Gelsenkirchen und Wattenscheid	Kreissynode	X		X	X			X		
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Kreissynode	X			X			X		
Gütersloh	Kreissynode	X		X	X			X		
Hagen	Kreissynode		X			X			X	
Halle	Kreissynode	X		X	X			X		
Hamm	Kreissynode	X		X	X			X		X
Hattingen-Witten	KSV		X			X			X	
Herford ²⁾	Kreissynode		X	X		X			X	X
Herne	Kreissynode	X			X			X		

Kirchenkreise	Organ	RPG-Gesetz			KO-Gesetz			Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung		
		Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Änderungsvorschläge
Iserlohn	Kreissynode	X		X	X			X		X
Lübbecke ²⁾	KSV		X	X		X	X		X	X
Lüdenscheid-Plettenberg	KSV	X		X	X			X		X
Lünen	Kreissynode	X			X			X		
Minden ²⁾	Kreissynode		X	X		X	X		X	X
Münster	KSV	X		X	X			X		X
Paderborn	Kreissynode	X		X	X			X		
Recklinghausen	Kreissynode	X			X			X		
Schwelm	Kreissynode		X			X			X	
Siegen	Kreissynode	X		X	X			X		X
Soest	Kreissynode	X			X			X		X
Steinfurt-Coesfeld-Borken	Kreissynode	X		X	X			X		X
Tecklenburg	Kreissynode	X		X	X			X		X
Unna	Kreissynode		X			X			X	
Vlotho ²⁾	Kreissynode		X	X		X	X		X	X
Wittgenstein	Kreissynode	X		X	X			X		X
Zusammenfassung		23	8	17	23	8	3	23	8	14

HINWEISE:

- 1) Die Liste enthält nicht das Votum des Oberrechnungsamtes der EKD, der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfenden und die Stellungnahme einer Kirchengemeinde.
- 2) Vorlage eines Alternativentwurfs.

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Entwurf eines Rechnungsprüfungsgesetzes	Stellungnahmen mit Begründungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle</p> <p>(1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.</p> <p>(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.</p>	<p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1: Deutlichere Namensgebung: „Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle in der EKvW“.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1: „(1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird ein Rechnungsprüfungsamt mit Dienstsitz in Bielefeld gebildet. Es führt die Bezeichnung ‚Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ “. Bemerkungen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Körperschaften nicht der Evangelischen Kirche, sondern in der Evangelischen Kirche. Diese Regelung stellt eine Unabhängigkeit auch von der Kirchenleitung sicher (Schaffung einer Struktur, die auch mögliche Fusionen der Landeskirchen Westfalen und Rheinland zulässt). Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Bezeichnung „...in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beinhaltet lediglich eine regionale Zuordnung. Da aber gewollt ist, dass die „Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle“ formalrechtlich zum Bereich der verfassten Kirche der EKvW gehört, sollte die Bezeichnung lauten: „Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Der Begriff „Amt“ wird heute im verwaltungstechnischem Sinne vornehmlich als der konkrete institutionalisierte Aufgaben- und Pflichtenbereich eines Menschen innerhalb der Verwaltung verstanden. Der Begriff „Stelle“ soll eine übergeordnete und unabhängige Einrichtung bezeichnen und sich deutlich vom bisherigen Amtsbegriff abheben.</p> <p>Kirchenkreis Gütersloh und Kirchenkreis Paderborn Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2 Satz 2: „Unbeschadet der in § 2 beschriebenen Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfungsstelle ist sie nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.“ Begründung Kirchenkreis Paderborn: Mit dem Änderungsvorschlag sollen die in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes interpretierbaren Formulierungen klargestellt werden, um die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsstelle sicherzustellen. Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung ist durch § 1 Abs. 2 ausreichend sichergestellt.</p>

(3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2:

„(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nur an Recht und Gesetz gebunden, ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in seiner Tätigkeit unmittelbar dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss unterstellt und verantwortlich.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Der Vorschlag setzt voraus, dass der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ein selbständiges und unabhängiges Organ der Aufsicht über Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sein wird und somit eine eigene oberste Kirchenbehörde, ähnlich aufgebaut wie der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, sein soll.

Nach dem Entwurf des Rechnungsprüfungsgesetzes liegt die synodale Verantwortung für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle bei dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser ist jedoch der Landessynode verantwortlich, d. h., das Rechnungsprüfungsgesetz bleibt in der rechtlichen Struktur der KO, wonach die Landessynode die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche beaufsichtigt (Art. 119 Abs. 4 KO).

Kirchenkreis Bielefeld

Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2 Satz 3:

„Unbeschadet der Sätze 1 und 2 ist sie nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.“

Begründung:

Dadurch wird die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle gegenüber Landessynode und Kirchenleitung klargestellt.

Kirchenkreis Halle

Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2:

„Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Unbeschadet der in § 2 beschriebenen Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfungsstelle ist sie nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.“

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden nicht übernommen.

Wiederholung des Gesetzestextes.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Zu § 1 Abs. 3

„(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist Anstellungsträger der Beschäftigten.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann deshalb nicht Anstellungsträgerin sein.

§ 2

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es gliedert sich in Prüfungsregionen.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1:

„(1) Das Prüfungsgebiet des Rechnungsprüfungsamtes umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es nimmt die Aufgaben für folgende Prüfungsregionen wahr:

Prüfungsregion Ostwestfalen

Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).

Prüfungsregion Westliches Westfalen

Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).

Prüfungsregion Ruhrgebiet

Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen),

Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).

Prüfungsregion Südwestfalen

Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg),

Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm),

Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und

Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest),

Prüfungsregion Landeskirche.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Das Rechnungsprüfungsgesetz sollte nicht durch Einzelregelungen wie z. B. Regelungen zu Dienort und Dienstanweisung überfrachtet werden; muss deshalb in der Verordnung geregelt werden.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1:

„(2) Die Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienort zugewiesen. Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsamtes.“

Bemerkungen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:

Wird im Gesetz, nicht in der Verordnung geregelt, weil eine gegebenenfalls nötige Veränderung auf Beschlussfassung der Landessynode beruhen soll. Die Unabhängigkeit wird dokumentiert, nur die Landessynode selbst, nicht die Kirchenleitung, kann Änderungen der Prüfregionen festlegen.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Bei dem Zuschnitt der Prüfungsregionen werden Gestaltungsräume, bestehende Kooperationen und bereits praktizierte Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt. Sollten wichtige Gründe auftreten (z. B. Änderung der Gemeindegliederzahl und/oder Prüfungsaufgaben der Prüfungsregion oder der Zuschnitt erweist sich als unausgewogen), so besteht die Möglichkeit, die Verordnung zu ändern. Die Regelung des Zuschnittes der Prüfungsregionen im

(2) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.

(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.

(4) Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten.

Rechnungsprüfungsgesetz erfordert bei jeder Änderung die Beschlussfassung der Landessynode.

Kirchenkreis Minden

Änderungsvorschlag § 2 Abs. 1:

„Im Einzelfall kann von dem Grundsatz der jährlichen Prüfung abgesehen werden, wenn nach der Prüfung des Vorjahres die begründete Annahme der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung besteht. Die Prüfung kann sich im Einzelfall auch auf Stichproben beschränken.“

Bemerkung Kirchenkreis Minden:

Diese Bestimmung greift eine gängige Regelung auf, die im Rahmen der Steuerprüfung der Finanzverwaltung so angewendet wird; sie soll dazu dienen, das Prüfungsverfahren zu verkürzen und insgesamt zu vereinfachen.

Votum Dezernat 51:

Regelungen dieser Art sind denkbar, gehören jedoch in die Verordnung bzw. sind Gegenstand von Prüfungsstandards.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 2:

„(3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie deren rechtlich unselbständige Einrichtungen. Es prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.“

Votum Dezernat 51:

Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit Rechnungsprüfungsgesetz.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 3:

„(4) Das Rechnungsprüfungsamt berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.“

Votum Dezernat 51:

Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit Rechnungsprüfungsgesetz.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 4:

„(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können auf Beschluss des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses weitere Aufgaben übertragen werden. Werden vom Landeskirchenamt und den synodalen Leitungsgremien Einzelprüfungen gewünscht, können diese auf Beschluss des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses bzw. der Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse übernommen werden. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet einsteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses bzw. der Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse, bis eine endgültige Beschlussfassung durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt.“

Bemerkungen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:

Als oberstes Organ kann der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss weitere Aufgaben

(5) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

übertragen. Vom Landeskirchenamt oder von den synodalen Gremien der Kirchenkreise gewünschte Prüfungen benötigen die Legitimation eines Rechnungsprüfungsausschusses. Eine besondere Regelung ist für Eilfälle vorgesehen.

Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Anregung zu § 2 Abs. 4:

Es sollten alle besonderen Prüfungsanfragen direkt mit dem Leiter der Einrichtung unter Einbindung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses abgesprochen werden.

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Forderung zu § 2 Abs. 4:

Es wird gefordert, dass die Gemeinsame Prüfungsstelle von den geprüften Stellen direkt angesprochen werden kann und das Landeskirchenamt nicht in die Auswahl eingebunden wird. Es kann sehr wohl, wie die anderen Gremien auch, weitere Prüfungsanfragen stellen. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist selbstverständlich einzubinden.

Kirchenkreis Bielefeld

Anregung zu § 2 Abs. 4:

Nach § 2 Abs. 4 können einzelne Prüfungsaufträge vom Landeskirchenamt erteilt werden; die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten. Um eine ggf. auch nur teilweise Befangenheit des Landeskirchenamtes auszuschließen, wäre es besser, wenn die Aufträge von allen Leitungsgremien unmittelbar an die Prüfungseinrichtung mit Unterrichtung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses erteilt werden könnten.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden nicht übernommen.

Gemäß Art. 142 Abs. 1 KO wird die Landeskirche im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. Vor allem übt die Kirchenleitung gemäß Art. 142 Abs. 2 e) KO die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus.

Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Hinweise zu § 2 Abs. 5:

Fraglich ist die Erhebung von Gebühren nach einer Gebührenordnung oder eine Kostenerstattung. Das Gesetz sagt nichts über die Verwendung dieser zusätzlichen Einnahmen.

Kirchenkreis Bielefeld

Hinweise zu § 2 Abs. 5:

a) Es stellt sich die Frage, ob diese Gebühren als zusätzliche Einnahmen der Prüfungsstelle zu mehr Prüfungskapazitäten eingesetzt werden oder ob sie auf die Kosten so angerechnet werden, dass sich daraus eine Verringerung des Vorwegabzugs vom Kirchensteuerertrag ergibt. Nach der bisherigen Praxis sind viele Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für Vereine, GmbHs, Stiftungen und andere Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen mit und ohne Kostenerstattung tätig. Es wird davon ausgegangen, dass diese Praxis künftig fortgesetzt und ggf. noch ausgeweitet wird. Ggf. müsste die Kostenerstattung zu einer Ausweitung, möglicherweise auch Spezialisierung der personellen Kapazitäten der Prüferinnen und Prüfer führen.

	<p>b) Es stellt sich die weitere Frage, warum die Kostenerstattung auf einer öffentlich-rechtlichen Gebührenordnung beruhen muss. Kann es nicht auch eine Kostenerstattung nach einem bestimmten Tarif auf privatrechtlicher Basis sein? In Einzelfällen müssten darüber hinaus auch Drittkosten ebenfalls zwecks Kostenerstattung in Rechnung gestellt werden. Diese Prüfungstätigkeiten gehören nicht zur Amtshilfe im ausschließlich hoheitlichen Bereich. Wenn das Aufkommen aus den Gebühren bzw. der Kostenerstattung aus Tätigkeiten gegenüber nicht öffentlich-rechtlichen Körperschaften über den Freibetrag hinausginge, handelte es sich ohnehin um eine Tätigkeit im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art und wäre somit nicht von der Umsatzsteuer befreit.</p> <p>c) Es sollte die Möglichkeit der Kostenerstattung erweitert werden auf die Prüfung von Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Kalkulation eine Refinanzierung der Prüfungskosten ermöglichen können, z. B. Friedhöfe und sonstige betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen der verfassten Kirche und Stiftungen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Übernahme weiterer Prüfungsaufgaben ist nach dem Rechnungsprüfungsgesetz an besondere Voraussetzungen geknüpft. Diese Prüfungstätigkeit wird also von einer öffentlichen Einrichtung erbracht, nämlich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. Die Sachnähe zum öffentlich-rechtlichen Bereich legt die Erhebung von Gebühren aufgrund einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Gebührensatzung nahe. Die Gebühren unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. Hierunter sind ein Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot zusammengefasst. Die Gebühren sind demnach so zu kalkulieren, dass das im Haushaltsplan veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle für die diesbezüglichen Prüfungstätigkeiten erreicht; eine Erzielung von Überschüssen ist somit ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Prüfungsverfahren</p> <p>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</p> <p>(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.</p>	<p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Anregung zu § 3 Abs. 1: Auskünfte und Schriftwechsel sollten auch durch die Prüfer vor Ort selbstständig abgegeben bzw. versendet werden.</p> <p>Votum Dezernat 51: Einzelheiten über Auskünfte und Schriftwechsel sind in einer noch zu erlassenden Dienst-anweisung und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu regeln.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1: „(1) Das Rechnungsprüfungsamt verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Art. 112 Abs. 2 Satz 3 KO bleibt unberührt.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Art. 112 regelt den Schriftverkehr durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendenten.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Vorschriften der Kirchenordnung haben vorrangigen Charakter und brauchen daher nicht einzeln aufgeführt werden.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 2:</p>

<p>(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.</p>	<p>„(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Die Prüfungsstandards werden durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt. Sie sollen den durch das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Standards in sinngemäßer Anwendung auf den kirchlichen Bereich entsprechen.“ Bemerkungen Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Hier wird beschrieben, welche Qualität kirchliche Prüfungsstandards haben sollen, nämlich entsprechende Anlehnung an die Standards des Landes NRW.</p> <p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Anregung zu § 3 Abs. 2: Es sollte ausgeführt werden, welcher Zeitrahmen für künftige Prüfungen als zeitnah angesehen werden soll, da die derzeit geltende Rechnungsprüfungsordnung im Gegensatz zu dem Entwurf vorsieht, dass Jahresrechnungen innerhalb eines Jahres nach Zuleitung zu prüfen sind.</p> <p>Kirchenkreis Bielefeld Anregung zu § 3 Abs. 2: Die Prüfung soll auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Es gibt weder im Gesetz noch in der Rechtsverordnung einen Hinweis darauf, wer die Standards festlegt. Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss die Standards beschließt.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Festlegung auf bestimmte Prüfungsstandards sollte nicht im Rechnungsprüfungsgesetz erfolgen. Nach Beratung im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss soll die Festlegung durch die Kirchenleitung vorgenommen werden.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 3: „(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen seines Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Bis auf die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit Rechnungsprüfungsgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Befugnisse</p> <p>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1: „(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, jederzeit bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder am Ort der Prüfung unmittelbar darauf zuzugreifen.“</p> <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Im LKA-Entwurf ist die Bedeutung der Worte am Schluss des ersten Absatzes „oder unmittelbar darauf zuzugreifen“ nicht eindeutig. Soll damit ein unmittelbarer Zugriff auf die Server gestattet werden?</p>

<p>(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.</p>	<p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Der Gesetzestext ist eindeutig.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2: „(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Unverletzlichkeit der Wohnung alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sichern, sofern dies zum Schutz vor Veränderung oder Vernichtung erforderlich scheint.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: § 4 Abs. 2 sicherstellen, bedeutet in Obhut nehmen – Begriff aus der Justiz. „(3) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind alle Unterlagen, Daten und Gegenstände, deren Zweck als unmittelbar seelsorglichen Aufgaben oder solchen Bereichen dienend bezeichnet sind oder bei der Prüfung bezeichnet werden, die unter besonderem gesetzlichen Schutz vor der Einsichtnahme durch Dritte stehen. Erscheint die Einsichtnahme in solche Unterlagen unverzichtbar, sind der Superintendent bzw. ein dazu beauftragtes ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes zuzuziehen; diese entscheiden nach Prüfung der Sachlage endgültig, ob die Einsichtnahme in die betreffenden Dokumente eine Verletzung der Verpflichtung zur (seelsorglichen) Verschwiegenheit darstellt.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Rechnungsprüfung muss seelsorgliche Aufgaben und die daraus entstehenden Besonderheiten respektieren.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Verfassungsrechtliche Grundsätze sowie das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht haben Absolutheitsanspruch und müssen deshalb im Rechnungsprüfungsgesetz nicht ausdrücklich benannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Unterrichtung</p> <p>Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 5: „Werden im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes Tatsachen erkannt, die auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen das geltende Recht schließen lassen, ist das Rechnungsprüfungsamt vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Der im Rechnungsprüfungsgesetz verwendete Begriff „dringender Verdacht“ ist ein Begriff aus dem Strafverfahren und deshalb klar definiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter muss die zur Erfüllung ihrer oder sei-</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 1: „(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie</p>

ner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Leiterin oder der Leiter und deren Stellvertretung muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.“

Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:

Auch die Stellvertretung benötigt die gleiche fachliche Qualifikation wie die Leitung.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium können ebenfalls ausgeprägtes Fachwissen besitzen, das sie in die Lage versetzt, die anspruchsvolle Aufgabe als stellvertretende Leitung wahrzunehmen.

Kirchenkreis Minden

Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 1:

„Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Prüfungsaufgaben dezentral in den Regionen wahr.“

Bemerkung Kirchenkreis Minden:

Durch diese Aussage wird klargestellt, dass das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungsaufgaben dezentral wahrnimmt.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Die gewünschte Regelung ist bereits in § 2 Abs. 1 des Rechnungsprüfungsgesetzes und in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz enthalten.

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Hinweis zu § 6 Abs. 1:

Die Leiterin bzw. der Leiter hat das Außenvertretungsrecht. Dieses kann umfassen, dass die Prüfer keine Auskünfte oder Berichte ohne Rücksprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Prüfungsstelle herausgeben dürfen. Dies würde zu einer Verschlechterung der Kommunikation und Zeitnähe der Prüfungen führen; die selbstständige, verantwortliche Arbeit der Prüferin bzw. Prüfers würde eingeschränkt. Daher ist das Verhältnis zwischen Prüfer zum Leiter zu klären.

Votum Dezernat 51:

Der Grundgedanke wird übernommen, allerdings nicht an dieser Stelle, sondern in der Geschäftsordnung gemäß § 1 Abs. 2 VORPG.

Kirchenkreis Bielefeld

Hinweis zu § 6 Abs. 1 und 2:

Der Leiter bzw. die Leiterin der Prüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen. Aus welchem Grunde wird hier ein unterschiedliches Verfahren und damit eine unterschiedliche Qualität der Berufung vorgesehen? Die vielfach beschworene Unabhängigkeit kann in beiden Fällen nur durch eine Berufung im Einvernehmen gewährleistet werden. Andernfalls wäre eine Berufung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin im Konfliktfall auch ohne Einverständnis des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses möglich. Dieses Verfahren würde der Unabhängigkeit zuwider laufen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle berufen.

(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angestellt.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 2:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und deren Stellvertretung werden vom Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.“

Bemerkung Kirchenkreise Minden, Herford, Lübbecke, Vlotho:

Die Berufung erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Hinweis zu § 6 Abs. 2:

Auch der Leiter/die Leiterin der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sollte durch eine einvernehmliche Entscheidung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss durch die Kirchenleitung berufen und abberufen werden.

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Hinweis zu § 6 Abs. 2 und 3:

Der Entwurf sieht kein Verfahren vor, wenn das Einvernehmen zunächst nicht herzustellen ist. Hier sollte ein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, z. B. die Entscheidung durch die Landessynode, vorgesehen werden.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 3:

„(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.“

Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:

Auch die Prüferinnen und Prüfer werden vom Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden zum Teil übernommen.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Rechnungsprüfungsgesetzes ist die Evangelische Kirche von Westfalen Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet (Art. 142 Abs. 1 Satz 1 KO). Demgemäß ist es Aufgabe der Kirchenleitung, die Leitung und die Stellvertretung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu berufen und abberufen.

Der Text in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Rechnungsprüfungsgesetzes wird um die Worte „und abberufen“ ergänzt. Der Text in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes wird um die Worte „und abberufen“ ergänzt.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 4:

„(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes angestellt.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist der Text identisch mit dem Rechnungsprüfungsgesetz.

<p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.</p> <p>(6) Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Anregung zu § 6 Abs. 5: Auskünfte und Schriftwechsel sollten auch durch die Prüfer vor Ort selbständig abgegeben bzw. versendet werden. Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Einzelheiten über Auskunft und Schriftwechsel sind in noch zu erlassenden Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu regeln.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 5: „(5) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen. Sie oder er leitet das Rechnungsprüfungsamt und übt die Dienstaufsicht aus.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Leitung übt Dienstaufsicht aus. Die Fachaufsicht liegt beim Gemeinsamen Rechnungsausschuss. Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Auch die Fachaufsicht muss bei der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle liegen, weil nur so die Rechtmäßigkeit der inhaltlichen Aufgabenerledigung gesichert ist.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 6: „(6) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes untersteht der Dienstaufsicht des Gemeinsamen Rechnungsausschusses.“ Bemerkung Kirchenkreis Minden: Die Leitung untersteht nicht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung, sondern des Gemeinsamen Rechnungsausschusses. Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Dienstaufsicht ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers im Innenverhältnis zu ihrem oder seinem Dienstherrn durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. Oberste Dienstbehörde für die Leiterin oder den Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen. Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Demgemäß hat die Kirchenleitung auch die Aufgabe, die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsgremien und Rechtsträger auszuüben (Art. 142 Abs. 2 e) KO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Hinweis zu § 7 Abs. 1: Da der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss aus den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses besteht und die Landeskirche auch als Prüfungsregion in § 1 VORPG benannt ist, ergibt sich eine Doppelung.</p>

(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.

(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;
2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;

3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes;
4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;

Kirchenkreis Bielefeld

Hinweis zu § 7 Abs. 1:

Nach § 2 Abs. 1 gliedert sich das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in Prüfungsregionen mit je einem eigenen Rechnungsprüfungsausschuss, der wiederum seinen jeweiligen Synoden verantwortlich ist. Lt. Rechtsverordnung sollen zu einer Prüfungsregion die landeskirchlichen Einrichtungen gehören. Es ist daher unverständlich, aus welchem Grunde in § 7 und § 8 ausdrücklich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss genannt wird; es erweckt den Eindruck, als hätte dieser eine herausgehobene Stellung gegenüber allen anderen Rechnungsprüfungsausschüssen.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen, aber § 8 wird komplett überarbeitet.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 1:

„(1) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden aus seiner Mitte für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

In analoger Anwendung des Art. 140 Abs. 1 Satz 1 KO bestimmt die Landessynode den Vorsitz.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist der Text identisch mit dem Rechnungsprüfungsgesetz.

Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Hinweis zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 :

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss sollte die Prüfungsgrundlagen und –standards nicht nur beraten, sondern auch verabschieden.

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Hinweis zu § 7 Abs. 3 Nr. 2:

Der Entwurf sieht nur die Beratung vor. Es sollte festgelegt werden, wer die Prüfungsstandards entwickelt und wer sie erlässt.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschläge zu § 7 Abs. 3:

„(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

<p>5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;</p> <p>6. die Vorschläge für den Zuschnitt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;</p> <p>7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.</p>	<p>1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;</p> <p>2. die Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;</p> <p>3. die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 bis 6 dieses Kirchengesetzes;</p> <p>4. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt für das Rechnungsprüfungsamt;</p> <p>5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts des Rechnungsprüfungsamtes;</p> <p>6. Vorschläge für erforderlich erscheinende Veränderungen des Zuschnitts der Prüfungsregionen;</p> <p>7. die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;</p> <p>8. die Vorbereitung von Gebührenordnungen;</p> <p>9. die Fachaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt.“</p> <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Der Ausschuss hat nicht nur ein bloßes Beratungs-, sondern auch ein Beschlussrecht.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen.</p> <p>Prüfungsstandards legen bestimmte Verfahrensweisen für die Prüfenden fest, wodurch eine systematische, einheitliche, verbindliche und vergleichbare Qualität gewährleistet wird. Diese Prüfungsstandards in der Form einer Regelwertung können nur von einem Leitungsorgan erlassen werden. Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet (Art. 142 Abs. 1 KO), demgemäß liegt es im Zuständigkeitsbereich der Kirchenleitung, Prüfungsstandards zu erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Nr. 4: Die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche veranschlagt. Dieser Haushalt unterliegt der Beschlussfassung durch die Landessynode. • Zu Nr. 9 siehe Votum des Dezernates 51 zu § 6 Abs. 5 RPG. Auch die Fachaufsicht muss bei der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle liegen, weil nur so die Rechtmäßigkeit der inhaltlichen Aufgabenerledigung gesichert ist.
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Für jede Prüfungsregion bilden die zugehörigen Kreissynoden einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Landessynode wählt einen landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss.</p>	<p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Hinweis zu § 8 Abs. 1: Mitglieder der Kirchenleitung, des KSV und des Finanzausschusses der Kreissynode bzw. Landessynode dürfen nicht in die Rechnungsprüfungsausschüsse entsandt werden.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird übernommen. Dem § 8 Abs. 1 Rechnungsprüfungsgesetz wird ein Satz 3 zugefügt, der wie folgt lautet: „Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.“</p>

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Kirchenkreis Bielefeld

Hinweis zu § 8 Abs. 1:

Nach § 2 Abs. 1 gliedert sich das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle in Prüfungsregionen mit je einem eigenen Rechnungsprüfungsausschuss, der wiederum seinen jeweiligen Synoden verantwortlich ist. Lt. Rechtsverordnung sollen zu einer Prüfungsregion die landeskirchlichen Einrichtungen gehören. Es ist daher unverständlich, aus welchem Grunde in § 7 und § 8 ausdrücklich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss genannt wird; es erweckt den Eindruck, als hätte dieser eine herausgehobene Stellung gegenüber allen anderen Rechnungsprüfungsausschüssen.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 1:

„(1) Für jede Prüfungsregion bilden die zugehörigen Kreissynoden einen Regionalen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Landessynode wählt einen landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils einem Mitglied je beteiligtem Kirchenkreis, das von der Kreissynode gewählt wird und das keinen Anteil an der Leitung der Kreissynode oder an der Wahrnehmung der kreiskirchlichen Verwaltung hat. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des jeweiligen Regionalen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Landessynode gewählt werden und die keinen Anteil an der Leitung der Landessynode oder der landeskirchlichen Verwaltung haben. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.“

Bemerkung Kirchenkreise Minden, Herford, Lübbecke, Vlotho:

Die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen wird im Gesetz geregelt.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden zum Teil übernommen.

- Die Überschrift zu § 8 Rechnungsprüfungsgesetz lautet geändert wie folgt:
„Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss“.
- § 8 Abs. 1 lautet geändert wie folgt:
„Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden und der Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt. Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.“

Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Hinweis zu § 8 Abs. 2:

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und des Finanzausschusses des Kirchenkreises und der Landeskirche sollten weiterhin wie in § 2 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) festgelegt, von der Mitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss ausgeschlossen sein. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sollten, wie bisher, Kenntnisse in der Ver-

(3) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und der landeskirchliche Rechnungsausschuss berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.

(4) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben

1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
3. die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

mögens- und Finanzverwaltung besitzen.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden zum Teil übernommen und in § 8 Abs. 1 Satz 4 angefügt. Dadurch entfällt der bisherige § 8 Abs. 2.

Kirchenkreis Bielefeld

Hinweis zu § 8 Abs. 3 bis 5:

In den Absätzen 4 und 5 wird unter Ziffer 3 jeweils die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss als Aufgabe aufgelistet. Diese Berichterstattung regelt bereits Abs. 3 und ist daher in den nächsten Absätzen verdoppelt.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Die Berichterstattung ist nicht gedoppelt, sie erfolgt gegenüber unterschiedlichen Adressaten (Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung; Berichterstattung vor der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand). Allerdings werden die Absätze 3 bis 5 vollständig überarbeitet und neu gefasst (vgl. letztes Votum Dezernat 51 zu § 8 auf den Seiten 16 und 17).

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 4:

„(4) Die Regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor den Kreissynoden und vor den Kreissynodalvorständen ihres Zuständigkeitsbereiches;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynoden und die Kreissynodalvorstände für die Jahresrechnungen ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden des Rechnungsprüfungsamtes;
3. die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.“

Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Hinweis zu § 8 Abs. 4:

Nicht geregelt ist, wer die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Region vor- und nachbereitet und wie die Prüfungsberichte zu diesen Ausschüssen gelangen. (Die Prüfenden leiten ihre Berichte an die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle weiter – siehe § 3 – und sind nicht mehr mit beratender Stimme in den Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse der Region). Das Gesetz regelt nicht, wie in § 8 der jetzt gültigen Rechnungsprüfungsordnung, wer bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsprüfungsausschuss und der geprüften Stelle letztendlich entscheidet. Während bisher der Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid über ca. 30 Prüfungsberichte jährlich beraten muss, wird der Prüfungsausschuss der Region Ruhrgebiet über ca. 270 (für 9 Kirchenkreise) Prüfungsberichte beraten.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden zum Teil übernommen.

- Regelungen bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse sind in die noch zu erstellende Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sowie in die jeweiligen Dienstanweisungen für die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle aufzunehmen.

(5) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
3. die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

Die beratende Teilnahme der Rechnungsprüfenden an den Sitzungen der Rechnungsprüfungsausschüsse wird in die Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz aufgenommen.

- Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten wird in einem eigenen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut geregelt:
"Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und den geprüften Stellen, entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand bzw. die Kirchenleitung. Sofern der jeweilige Kreissynodalvorstand bzw. die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode bzw. die Landessynode."
- Das Verfahren bei der Beratung von Prüfungsberichten muss konzentriert und vereinfacht werden. Diesbezügliche Regelungen gehören in die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschüsse.

Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein

Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 4 und 5:

Abs. 4 und Abs. 5 werden um folgende Nr. 1 erweitert:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu überwachen, dass die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß erfolgt, und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung der Jahres- und Baurechnungen termingemäß vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Er berät in diesem Bereich die zu prüfenden Stellen.“

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 5:

„(5) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;
2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden des Rechnungsprüfungsamtes;
3. die Berichterstattung an den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.“

Kirchenkreis Bielefeld

Hinweis zu § 8:

§ 8 sollte um einen weiteren Absatz ergänzt werden: „Die Prüferinnen und Prüfer nehmen an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihrer Region mit beratender Stimme teil“.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden zum Teil übernommen. Die Absätze 2, 3, 4 und 5 Rechnungsprüfungsgesetz lauten wie folgt:

(2) „Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen, und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Sie sollen den geprüften Stellen Vorschläge für die Kassenführung sowie für die Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.

(3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich

	<p>folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches; 2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentliche Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. <p>(4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung; 2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. <p>(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Besondere Dienstpflichten</p> <p>(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.</p> <p>(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 9 Abs.1: „(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören. Sie dürfen gleichfalls keinem Leitungs- oder Verwaltungsorgan angehören, auf dessen Wirkungsbereich sich ihre Prüftätigkeit erstreckt. Sie dürfen nicht mit weiteren Aufgaben der kirchlichen Verwaltung in ihrer Prüfregion betraut werden.“</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Zum Teil textidentisch mit dem Rechnungsprüfungsgesetz. Die Beauftragung der im Prüfungsamt Beschäftigten mit Aufgaben der Verwaltung ist auch jetzt schon unzulässig. Zum Wesen der Rechnungsprüfungstätigkeit gehört, dass sie in Distanz und Neutralität in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 2: „(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sie oder ihn von der Prüfung zu befreien. (3) Erkennt ein mit Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes Betrauter selbst Sachverhalte, die ihn hinsichtlich der Durchführung einer Aufgabe der Rechnungsprüfung als befangen erscheinen lassen, so hat er dies unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Rechnungsprüfungsausschusses anzuzeigen.“</p> <p>Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Auch ein Prüfer hat seine Befangenheit anzuzeigen.</p>

	<p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Das Anliegen der Anzeige der eigenen Befangenheit ist bereits im 1. Halbsatz vom § 9 Abs. 2 mit umfasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle</p> <p>Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.</p>	<p>Kirchenkreis Bielefeld Anregung zu § 10: Es stellt sich die Frage, ob diese Gebühren als zusätzliche Einnahmen der Prüfungsstelle zu mehr Prüfungskapazitäten eingesetzt werden oder ob sie auf die Kosten so angerechnet werden, dass sich daraus eine Verringerung des Vorwegabzugs vom Kirchensteueraufkommen ergibt. Nach der bisherigen Praxis sind viele Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für Vereine, GmbHs, Stiftungen und andere Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen mit und ohne Kostenerstattung tätig. Es wird davon ausgegangen, dass diese Praxis künftig fortgesetzt und ggf. noch ausgeweitet wird. Ggf. müsste die Kostenerstattung zu einer Ausweitung, möglicherweise auch Spezialisierung der personellen Kapazitäten der Prüferinnen und Prüfer führen.</p> <p>Kirchenkreis Iserlohn Anregung zu § 10: Der Kirchenkreis Iserlohn bittet, die Anregung einer Gemeinde zu prüfen, ob eine Finanzierung aus dem landeskirchlichen 9 %-Haushalt möglich ist.</p> <p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho Änderungsvorschlag zu § 10: „Die Finanzierung des Rechnungsprüfungsamtes und der Rechnungsprüfungsausschüsse erfolgt durch einen landeskirchlichen Sonderhaushalt, über dessen Volumen die Landessynode entscheidet. Dessen Volumen für das Folgejahr bemisst sich an einem von der Landessynode zu beschließenden Prozentsatz des Volumens des landeskirchlichen Haushalts des Vorjahres.“ Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Durch die Eigenständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist eine besondere Finanzierungsregelung erforderlich. Gegebenenfalls ist das Finanzausgleichsgesetz anzupassen.</p> <p>Votum Dezernat 51: Die Vorschläge werden nicht übernommen. Die Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche veranschlagt. Dieser Haushalt unterliegt der Beschlussfassung durch die Landessynode. Die Gebühren unterliegen dem Kostendeckungsprinzip. Hierunter sind ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. Die Gebühren sind danach so zu kalkulieren, dass das im Haushaltsplan veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erreicht; eine Erzielung von Überschüssen ist damit ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt der Prüfungsregionen,</p>	<p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken Anregung zu § 11: Zur Stärkung der Einbindung der regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und – damit ver-</p>

die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.

bunden – des presbyterial-synodalen Systems soll die Regelung derart erweitert werden, dass die Veränderung der Prüfungsregionen das Einvernehmen mit den betroffenen regionalen Rechnungsprüfungsausschüssen erfordert.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Die Kirchenleitung kann nur im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung des Rechnungsprüfungsgesetzes durch Verordnung regeln. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen. Diese Zusammensetzung und das Herstellen des Einvernehmens gewährleisten die Einhaltung des presbyterial-synodalen Systems.

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Anregung zu § 11:

Der Entwurf sieht kein Verfahren vor, wenn das Einvernehmen zunächst nicht herzustellen ist. Hier sollte ein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, z.B. die Entscheidung durch die Landessynode, vorgesehen werden.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird zum Teil übernommen.

Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten wird in § 8 Abs. 5 geregelt.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 11:

„Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln.“

Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho:

Durch die vorgesehenen Regelungen im Gesetz fällt die Ermächtigungsklausel zum Erlass einer Rechtsverordnung knapper aus.

Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein

Hinweis zu § 11:

Verordnungsrecht wird auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung gesetzt, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung erkennen lässt.

Die vorliegende Fassung der Ermächtigung erfüllt nach Auffassung des Ausschusses diese Anforderungen nicht, da sie der Kirchenleitung zu weit gehende Befugnisse einräumt.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden nicht übernommen.

Die Kirchenleitung kann nur im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung des Rechnungsprüfungsgesetzes durch Verordnung regeln. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Diese Zusammensetzung und das Herstellen des Einvernehmens gewährleisten die Einhaltung des presbyterial-synodalen Systems.

§ 12
Übergangsbestimmungen

(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.

(2) Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.

(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 1:

„(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst des Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses rechtsgleich im Dienste des Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet. Auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird diesen ein Dienstort in der Rechnungsprüfungsregion (Gestaltungsraum) garantiert, in der sie am 31.12.2007 angestellt sind.“

Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke Minden, Vlotho:

Es geht um die rechtsgleiche Übernahme. Die Versetzung der Mitarbeiter in eine andere Prüfregion soll gegen ihren ausdrücklichen Willen nicht möglich sein.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden nicht übernommen.

Die Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz sieht in § 1 Abs. 2 vor, dass die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit erhalten und einem bestimmten Dienstort zugewiesen werden. Einzelheiten sollten in der jeweiligen Dienstanweisung und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle geregelt werden. Die Garantie eines bestimmten Dienstortes würde dieser Regelung widersprechen.

Ergänzungsvorschlag Dezernat 51 zu § 12 Abs. 2:

Paragraph 12 Abs. 2 wird um einen Satz ergänzt, der wie folgt lautet:

„Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.“

Begründung:

Da bei der erstmaligen Berufung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters die Mitwirkung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses notwendig ist, dieser sich aber zum jeweiligen Berufungszeitpunkt noch nicht konstituiert haben wird, ist eine Übergangsregelung notwendig.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 19. Juni 1986
(KABl. 1986 S. 125);

b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) vom
18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom
16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Kirchenkreise	Ergänzende Hinweise ohne konkreten Bezug zu einem Einzelvorschlag
Hagen Hattingen-Witten (inhaltsgleich) Schwelm (inhaltsgleich)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreissynode stellt fest, dass die geplante Regelung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes in der EKvW eine Mehrbelastung für den Kirchenkreis Hagen von zunächst rd. 15.000 € bedeutet. Vorausgesetzt, dass die geplante Einsparung, durch Nicht-Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen, innerhalb der nächsten 5 Jahre, wie geplant, um rd. 25 % erfolgt, wäre das gleiche Niveau wie zum jetzigen Zeitpunkt erreicht. 2. Die Kreissynode befürchtet, dass die ortsnahe und "auf kurzem Wege" erreichbare Rechnungsprüfung nicht mehr gewährleistet werden kann. 3. Die Kreissynode stellt fest, dass es z. Zt. einen Ansprechpartner/Prüfer gibt. Sie befürchtet, dass es zukünftig mehrere Prüfer oder Prüferinnen für einzelne Bereiche gibt. 4. Es ist zu vermeiden, dass durch die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes Stellenbewertungen angehoben werden.
Kirchenkreis Hamm	Die geplante Kostenersparnis von bis zu 25 % erscheint bei einer gleichzeitigen Steigerung der Qualifizierung der im Prüfungsdienst Beschäftigten fraglich.
Lüdenscheid-Plettenberg	<p>Der Dienstsitz der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle soll Dortmund sein.</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die vorgesehenen Einsparungen von 20 bis 25 % der bisherigen Kosten für Rechnungsprüfung, die mit der Neuordnung einhergehen sowie die Bündelung und Stärkung von Kompetenzen (Einstellung von Fachprüfern, Festlegung von Prüfungsstandards), vermisst aber die inhaltliche Ausgestaltung. So muss noch festgelegt werden, welche konkreten Aufgaben die verbleibenden Prüfenden in Zukunft wahrnehmen sollen und können. Außerdem gibt der Rechnungsprüfungsausschuss zu bedenken, dass es durch die Änderung der Presbyterwahlordnung (Amtszeit 4 Jahre) in Zukunft schwierig werden könnte, erfahrene Presbyter/Kirchmeister für die Aufgaben im Presbyterium zu gewinnen. Wenn die Kontrolle und Aufsicht vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann, werden die Anforderungen an die Rechnungsprüfung höher.</p> <p>Die Kirchenleitung wird deswegen gebeten, die Ausführungsbestimmungen zu dem vorgesehenen Gesetz unter intensiver Beteiligung der Prüfenden zeitnah zu erarbeiten.</p> <p>Außerdem bittet der Ausschuss darum, nach Ablauf der vorgesehenen Zeitspanne von 5 Jahren die erzielten Einsparungen nachzuweisen.</p>
Münster Tecklenburg (im Wesentlichen inhaltsgleich, jedoch hier Beschluss der Kreissynode)	<p>Der KSV stimmt dem Entwurf unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken und unter Hinweis auf die seines Erachtens nicht erfüllten Qualitätsanforderungen zu und ist bereit, die Mehrkosten in begrenztem Rahmen zu tragen. Zugleich ist kritisch anzumerken, dass die Gemeindegliederzahlen sich zwar als Kriterium zur Verteilung der Kirchensteuer eignen (FAG), nicht aber unbedingt in jedem Fall zur Beteiligung an Kirchensteuerausgaben. Diese müssten vielmehr sachbezogen festgelegt werden. Andernfalls würden wachsende Kirchenkreise bei einfacher Mittelzuweisung <i>mehrfach</i> überproportional belastet, nämlich bei jeder neuen festzulegenden gemeinsamen gesamtkirchlichen Aufgabe.</p> <p>Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuständigkeit einschließlich der Fachaufsicht ist ortsnah angesiedelt. 2. Die Rechnungsprüfung ist vor Ort präsent, damit eine begleitende Prüfung und somit Problemvermeidung gewährleistet ist. 3. Die Personalausstattung muss hinreichend sein, damit die Glaubwürdigkeit gegenüber Kirchensteuerzahlern und Zuschussgebern gesichert ist. 4. Die Neugestaltung muss eine Verbesserung der Qualität und eine Verringerung der Kosten mit sich bringen. 5. Overheadkosten gehen nicht zu Lasten der Personalkapazität für die örtliche Prüfung. Zeitnähe und kurze Kommunikationswege sind gewährleistet. 6. Sonderaufträge bleiben erhalten (z. B. Prüfung von Vereinen, GmbHs, Verwendungsnachweisen etc.), um eine erhebliche Erhöhung der Prüfungskosten bei Prüfungen durch Dritte zu vermeiden.

7. Die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfer ist durch einen gewählten Repräsentanten in der Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des Rechnungsprüfungswesens vertreten. An der Festsetzung der Standards, die für das Prüfungswesen verpflichtend sind, wird unter Einbeziehung der Prüfenden weiter gearbeitet.

Der Ausschuss sieht diese berechtigten Ansprüche und Grundsätze durch den Gesetzentwurf gefährdet, da es nach gründlicher Prüfung der Unterlagen offensichtlich ist, dass die negativen Aspekte für die Arbeit der Rechnungsprüfung und den Kirchenkreis Münster überwiegen.

1. Presbyterial-synodale Ordnung und ortsnahe Ansiedelung der Zuständigkeit bzw. der Fachaufsicht

Die Kirchenordnung sieht vor, dass die Kreissynode zur Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss bildet. Dieser Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kirchenkreis, die von der Synode gewählt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist direkt der Kreissynode verantwortlich von der er seinen Arbeitsauftrag erhalten hat. Die Kirchenordnung soll nun dahingehend geändert werden, dass die Kreissynode nur noch ein Mitglied in den regionalen Rechnungsprüfungsausschuss entsendet. Dieser regionale Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Gestaltungsräumen. Im Falle des Kirchenkreises Münster wären dies die Gestaltungsräume I (Münster, Steinfurt und Tecklenburg) und V (Hamm und Unna).

Des Weiteren wird ein Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss etabliert, der jeweils aus den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der regionalen Ausschüsse besteht. Gegenüber der Kreissynode besteht seitens des regionalen Rechnungsprüfungsausschusses nur noch eine Berichtspflicht. Die Entlastungen sollen aber weiterhin über die Kreissynoden bzw. Kirchengemeinden vorgenommen werden.

Bisher liegt die Verantwortung der Prüfung der Jahresrechnungen etc. bei dem synodalen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 4 Abs. 1 RPrO). Das neue Gesetz sieht nun die Rechnungsprüfungsstelle als verantwortliche Einrichtung für die Prüfung vor (§ 2 RPG-Entwurf).

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht die presbyteriale Ordnung in diesen Punkten erheblich geschwächt. Diese demokratische Regelung ist in der EKvW ein wichtiger Bestandteil und wäre für das Rechnungsprüfungswesen dann nicht mehr gegeben. Die Verantwortung würde an die Prüfungsstelle abgetreten werden. Die Fachaufsicht wird abgegeben. Die Zuständigkeit ist nicht mehr ortsnah angesiedelt.

Der Aufwand der Mitglieder der regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse würde erheblich erhöht werden. Bisher tagt der Ausschuss 2-4 mal jährlich. Angesichts des zu leistenden Prüfungs- und Beratungsaufwands für die größere Anzahl der zu betreuenden Gemeinden müsste dies zukünftig erhöht werden. Zudem werden längere Anfahrten auf das Mitglied des Kirchenkreises Münster zukommen. Von den anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses erklärt sich momentan keiner bereit, das Amt zukünftig zu übernehmen.

2. Unabhängigkeit

Bisher wurden die Prüferinnen und Prüfer vom KSV i. V. m. dem Rechnungsprüfungsausschuss berufen. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Berufung des Leiters/der Leiterin der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt. Der Stellvertretende Leiter /die Stellvertretende Leiterin wird im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss von der Kirchenleitung berufen. Die Leiterin/der Leiter schlagen die Prüfer/-innen vor, die von der Kirchenleitung berufen werden. Die weiteren Mitarbeiter/-innen werden vom Leiter der Stelle angestellt.

Die Unabhängigkeit wäre hier zu Lasten der presbyterial-synodalen Ordnung gestärkt, wobei nicht verständlich ist, weshalb die Unabhängigkeit der Prüfung bei dem bisherigen System von regionalen Prüfern und der synodalen Einbindung durch die kirchenkreiseigenen Rechnungsprüfungsausschüsse nicht in ausreichendem Maß gewährleistet sein soll.

Nach § 2 Abs. 4 RPG sowie die Einzelbegründungen in der Anlage 4 Punkt 6 zu diesem Paragraphen können Kirchenkreise Prüfungsanfragen nur an das Landeskirchenamt richten. Das Landeskirchenamt kann dann Prüfungsaufträge an die Gemeinsame Prüfungsstelle erteilen. Dies würde dazu führen, dass das Landeskirchenamt eine Vorauswahl treffen würde, die nur der Gemeinsamen Prüfungsstelle und dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss zustehen würde.

Dieser Punkt würde die Unabhängigkeit der Prüfung schwächen. Zudem kann es nicht sein, dass die unteren Ebenen (Gemeinden, Synoden, Kirchenkreise) die Entscheidungen über Prüfungen nicht mehr selber treffen können, sondern beim Landeskirchenamt um

Erlaubnis fragen müssen, ob für nötig erachtete Prüfungen durchgeführt werden dürfen. Dies Verfahren führt zu erheblichen Verzögerungen und behindert den KSV / die Synode in der Wahrnehmung seiner/ihrer Verantwortung

3. Personalausstattung, Overheadkosten, Örtliche Präsenz, Begleitende Prüfung

Die Personalausstattung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle soll von momentan 31 Mitarbeitenden in den Rechnungsprüfungsämtern (davon 8 Stellen im Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt) auf insgesamt 23 Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung reduziert werden. Innerhalb dieser 23 Mitarbeitenden wird je eine Stelle für die Leitung, die Stellvertretung sowie das Vorzimmer der Leitung benötigt werden. So dass u. E. nur noch 21 Mitarbeitende im Prüfdienst für Prüfungshandeln zur Verfügung stehen (damit gemeint sind auch Sekretärinnen!). Sollten weiterhin 8 Stellen für die Prüfung der Landeskirche abgestellt werden, so können nur noch 13 Mitarbeitende in Prüfungsämtern für 31 Kirchenkreise zugeteilt werden. Für den Gestaltungsraum I hieße dies wahrscheinlich, dass nur noch ein Prüfer für die 3 Kirchenkreise eingesetzt wird.

Aus den bisherigen Unterlagen kann der Rechnungsprüfungsausschuss nicht erschließen, wie die Grundsätze der qualitativ hochwertigen, zeitnahen und vor allem auch begleitenden Prüfung unter Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit der Kirche gegenüber der Öffentlichkeit (Kirchensteuerzahlern, Zuschussgebern etc.) gesichert sein kann.

Wir weisen daraufhin, dass im Gestaltungsraum I momentan die begleitende Prüfung für das Jahr 2007 läuft; die Prüfungen für das Jahr 2005 abgeschlossen sind und die Abschlüsse der Jahre 2006 bereits ab Mitte April von den Prüfern geprüft werden. Eine Verbesserung der Zeitnähe ist somit nicht möglich.

4. Verringerung der Kosten

Momentan ist der Kirchenkreis Münster an den Personal- und Reisekosten des Prüfverbundes im Gestaltungsraum I mit einem Drittel beteiligt. Es entstehen somit zur Zeit Kosten von etwa 43.900 € für die Prüfung. In den kommenden Jahren wird dieser Anteil durch das Ausscheiden eines Prüfers verringert werden, auch wenn die Stelle wieder besetzt wird (ein jüngerer Mitarbeiter erhält zunächst eine niedrige Gehaltsstufe und wird evtl. als Teilzeitkraft beschäftigt). Der Ausschuss hat versucht, den Anteil des Kirchenkreises Münster zu errechnen, wenn die Rechnungsprüfung zentralisiert und die Kosten im Vorwegabzug im Sonderhaushalt 2 der Landeskirche gebucht werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Landeskirche sich momentan mit 25 % der Kosten beteiligt. Auf den Kirchenkreis Münster entfallen dann voraussichtlich € 66.495 für die kommenden Jahre. Dies sind € 22.595 mehr als bisher. Bei kompletter Umsetzung des geplanten Einsparungspotentials bis 2013 treten weiterhin keine Einsparungen für den Kirchenkreis Münster im Vergleich zur heutigen Situation ein, da er dann noch €49.870 für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle aufwenden muss. Also immer noch €5.970 mehr als bisher.

Daher sieht der Rechnungsprüfungsausschuss keine wesentlichen Vorteile für die Rechnungsprüfung im Gestaltungsraum I und vor allem für den Kirchenkreis Münster, da die Anforderungen nicht erfüllt sind und eine gravierende Qualitätsverschlechterung bei gleichzeitiger Kostensteigerung erwartet wird.

5. Prüfungsstandards

Ein Qualitätskriterium sind die Prüfungsstandards, die wesentlich die Tätigkeit und Fachbezogenheit der Prüfungen beeinflussen. Die Prüfungsstandards sind nicht festgelegt. Wer diese Standards festlegt, wird in dem Gesetz auch nicht geregelt. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs berät der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungsgrundlagen und –standards. Die Einsetzung dieser Grundlagen und Standards ist nicht im Detail geregelt. Dargelegt ist nur, dass die Kirchenleitung Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss erlassen kann (§ 11 des RPG).

Fazit:

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich nach dem Gesetzentwurf keine Vorstellung machen, welche Vorteile sich aus dieser Organisation für die Prüfung im Kirchenkreis Münster ergeben sollen. Er stellt fest, dass

- die presbyterial-synodale Ordnung geschwächt wird,

	<ul style="list-style-type: none"> • die Neuorganisation keine Verbesserung der Qualität mit sich bringt, • eine Verschlechterung der Zeitnähe erfolgen wird, • eine Verschlechterung der Ansprechbarkeit der Prüfer vor Ort erreicht wird, • Overheadkosten zu Lasten der Prüftätigkeiten gehen, • längere Kommunikationswege anfallen, • nicht nur keine Kosteneinsparungen erzielt werden, sondern die Kosten nach Erreichen des Einsparziels für den Kirchenkreis um 13,6 % steigen, • die Glaubwürdigkeit der Prüfung gegenüber Kirchensteuerzahlern und Zuschussgebern nicht gesichert ist. <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet – einstimmig - den KSV, den Entwurf des Gesetzes abzulehnen und der Kreissynode nahezu legen, diese Neuorganisation ebenfalls abzulehnen.</p>
<p>Steinfurt-Coesfeld-Borken</p>	<p>Der Entwurf sieht im Gegensatz zur derzeit geltenden RPrO kein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der zu prüfenden Stelle und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Um eine Regelung wird gebeten.</p> <p>Der Entwurf sieht im Gegensatz zur derzeit geltenden RPrO nicht vor, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse in der Vermögens- und Finanzverwaltung erfahrene Personen sein sollen. Dies trägt zu einer qualitativ sehr hohen Kompetenz in den Ausschüssen bei und sollte berücksichtigt werden.</p> <p>Der Entwurf bringt für die Kirchenkreise auch nach Erreichung des Einsparungsmodells keine Verringerung der Kosten mit sich. Somit werden eine Verschlechterung der Prüfqualität und –quantität, Verschlechterung der Ortsnähe und längere Kommunikationswege gesehen. Zudem gehen Overheadkosten zu Lasten der örtlichen Prüftätigkeiten.</p>
<p>Unna</p>	<p>Es wird keine Notwendigkeit gesehen, die im Gestaltungsraum V (Hamm und Unna) durch Kooperationsvereinbarung gut und kostengünstig organisierte Rechnungsprüfung zu verändern. Die nach der geltenden RPrO anfallenden Tätigkeiten werden durch den kreiskirchlichen Rechnungsprüfer umfassend und zeitnah erledigt. Damit die Rechnungsprüfung auch zukünftig den ständig steigenden Anforderungen in ausreichender Weise nachkommen kann, wird auch eine Spezialisierung der Prüfenden unerlässlich sein. Hierzu sollte angedacht werden, die Rechnungsprüfung in Regionen zu organisieren, wie es auch in der von der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfenden erarbeiteten Konzeption vorgeschlagen wird. Die Zuständigkeit der Kirchenkreise und insbesondere die Erhaltung der kreiskirchlichen Rechnungsprüfungsausschüsse werden als notwendig angesehen.</p>
	<p>Votum Dezernat 51: Bei den ergänzenden Hinweisen handelt es sich zum Teil um allgemeine Aussagen zur Gesamtheit des Regelungsgegenstandes. Einige der in diesen Hinweisen angesprochenen Themen sind bereits in den Voten des Dezernates 51 zu den Stellungnahmen mit Begründungen berücksichtigt worden. Weitere Themen, wie z. B. Qualitätssicherung, Zeitnähe der Prüfung, Ansprechbarkeit der Prüfenden, Kommunikationswege, Dienstsitz und Dienstort, werden in der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und in den jeweiligen Dienstanweisungen geregelt.</p>

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VORPG)**

Entwurf einer Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz	Stellungnahmen mit Begründungen
<p>Auf der Grundlage von § 11 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss folgende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 (Zu § 2 Absatz 1 RPG)</p> <p>(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die folgenden Prüfungsregionen und die Landeskirche:</p> <p>Prüfungsregion Ost Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).</p> <p>Prüfungsregion West Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).</p> <p>Prüfungsregion Ruhrgebiet Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen), Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).</p> <p>Prüfungsregion Süd Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg), Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm), Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest).</p> <p>Prüfungsregion Landeskirche.</p>	<p>Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho: Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 VORPG (Zu § 2 Abs.1 RPG): Paragraph 1 wird gestrichen Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden: Die Prüfungsregionen sind durch die Landessynode zu beschließen und damit Bestandteil des Gesetzes (siehe § 2 Abs. 1 RPG)</p> <p>Kirchenkreis Hamm Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 VORPG (Zu § 2 Abs. 1 RPG): Die Prüfungsregionen sollten Bestandteil des Gesetzes und nicht einer Verordnung sein.</p> <p>Votum Dezernat 51: Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Regelung des Zuschnittes der Prüfungsregionen im Rechnungsprüfungsgesetz würde bei jeder Änderung die Beschlussfassung der Landessynode erforderlich machen.</p> <p>Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Iserlohn, Soest Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 VORPG (Zu § 2 Abs. 1 RPG): In den Kirchenkreisen Arnsberg, Hamm, Iserlohn, Soest und Unna besteht ein intensiver Austausch der Superintendenten und der Verwaltungsleitungen zu den unterschiedlichsten Fragestellungen. Es erscheint dieser Runde sogar denkbar, zukünftig im Bereich Verwaltung weitreichend zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund bitten die Synoden der Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Iserlohn und Soest die Kirchenleitung, die Kirchenkreise Hamm und Unna der Prüfungsregion Süd zuzuordnen. Der Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm) könnte dann einer anderen Prüfungsregion, z. B. Prüfungsregion Ruhrgebiet, zugeordnet werden.</p>

(2) Die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienstort zugewiesen. Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

§ 2
(Zu § 2 Absatz 5 RPG)

Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

Votum Dezernat 51:

Bei dem Zuschnitt der Prüfungsregionen werden Gestaltungsräume, bestehende Kooperationen und bereits praktizierte Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt.

Das Auftreten wesentlicher Gründe sollte zu einer Änderung des Zuschnitts der Prüfungsregionen führen.

Bei der Entscheidung über den Zuschnitt der Prüfungsregionen ist zwischen den konkurrierenden Belangen, Gestaltungsräumen, Kooperationen, praktizierter Zusammenarbeit und Gemeindegliederzahlen abzuwägen. Es erscheint fraglich, ob allein das Kriterium des intensiven Austausches zwischen zwei oder mehreren Kirchenkreisen zu einer Änderung der Prüfungsregionen führen sollte.

Änderungsvorschlag Dezernat 51 zu § 1 Abs. 1 (Zu § 2 Abs. 1 RPG):

„Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Landeskirche und die folgenden Prüfungsregionen:“

Damit entfällt die Aufzählung „Prüfungsregion Landeskirche“.

Begründung:

Im Gegensatz zu den in Prüfungsregionen zusammengeschlossenen Kirchenkreisen kann die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht die Funktion einer Region erfüllen. Sie ist somit gesondert aufzuführen.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 2 VORPG (Zu § 2 Abs. 5 RPG):

„Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann das Rechnungsprüfungsamt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle textidentisch mit der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz.

§ 3
(Zu § 8 RPG)

(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. Sie werden durch die jeweils einer Prüfungsregion zugehörigen Kreissynoden gebildet. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des jeweiligen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden aus der Mitte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für vier Jahre bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 3 VORPG (Zu § 8 RPG):

Der Paragraph wird gestrichen.

Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden:

Die Besetzungsregelung der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen ist bereits im Rechnungsprüfungsgesetz getroffen (siehe § 8 RPG).

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Im Rechnungsprüfungsgesetz sind die wichtigsten grundsätzlichen Regelungen enthalten. Bestimmungen wie z. B. die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungsausschüsse gehören klassischerweise zum Regelungsbereich einer Rechtsverordnung; dadurch besteht die Möglichkeit, den zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu ersparen und eine schnellere Anpassung der Rechtslage an veränderte Verhältnisse zu ermöglichen. § 3 Abs. 1 und 2 werden vereinfacht und wie folgt geändert:

„(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. Sie werden durch die einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden gewählt. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

(2) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte“.

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Änderungsvorschlag zu § 3 VORPG (Zu § 8 RPG):

- Eine Vertretungsregelung ist vorzusehen, so dass bei Verhinderungen des Mitgliedes eines Kirchenkreises die Interessen des Kirchenkreises durch eine Vertretung des Mitgliedes weiterhin vorgetragen werden können.

- Die zuständigen Rechnungsprüfer sind als beratende Mitglieder zum regionalen Rechnungsprüfungsausschuss vorzusehen.

- Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse sollen in der Vermögens- und Finanzverwaltung erfahrene Personen sein.

Bemerkung Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden:

Entfällt aufgrund der Regelung in § 10 RPG.

Votum Dezernat 51:

Die Vorschläge werden zum Teil übernommen.

Von einer Vertretungsregelung im Verhinderungsfall wird zunächst abgesehen. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf ergeben, könnte nachträglich eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Die Anregung zum zweiten Spiegelstrich wird wie folgt übernommen:

§ 4
(Zu § 10 RPG)

Die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben) veranschlagt. Die Landeskirche beteiligt sich zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben.

§ 5
(Zu § 11 RPG)

Bei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 2 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Mit der Prüfung kann er eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. eine Prüfungseinrichtung beauftragen. Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.

Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Paragraph 3 wird ergänzt um einen Absatz 3, der lautet:

„(3) Die zuständigen Rechnungsprüfenden nehmen in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teil.“

Kirchenkreis Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 4 VORPG (Zu § 10 RPG):

Paragraph 4 wird gestrichen.

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Da der Änderungsvorschlag der Kirchenkreise zu § 10 RPG nicht übernommen worden ist, muss der § 4 Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz erhalten bleiben.

Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Änderungsvorschlag zu § 5 VORPG (Zu § 11 RPG):

„Beim Rechnungsprüfungsamt findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 3 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Mit der Prüfung kann er eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. eine externe Prüfungseinrichtung beauftragen. Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.

Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.“

Votum Dezernat 51:

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Bis auf die Bezeichnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und das Wort „externe“ vor „Prüfungseinrichtung“ ist der Text identisch mit der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz.

In § 5 Satz 5 werden hinter Jahresrechnung die Worte „des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ ergänzt.

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VORPG)	
Kirchenkreise	Ergänzende Hinweise ohne konkreten Bezug zu einem Einzelschlag
Lüdenscheid-Plettenberg	<p>Der Dienstsitz der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist in Dortmund anzusiedeln.</p> <p>Es muss noch festgelegt werden, welche konkreten Aufgaben die verbleibenden Prüfenden in Zukunft wahrnehmen sollen und können. Durch die Änderung der Presbyterwahlordnung (Amtszeit 4 Jahre) könnte es in Zukunft schwierig werden, erfahrene Presbyter/Kirchmeister für die Aufgaben im Presbyterium zu gewinnen. Wenn die Kontrolle und Aufsicht vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann, werden die Anforderungen an die Rechnungsprüfung höher. Die Kirchenleitung wird deswegen gebeten, die Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Gesetz unter intensiver Beteiligung der Prüfenden zeitnah zu erarbeiten. Außerdem wird darum gebeten, nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes von 5 Jahren die erzielten Einsparungen nachzuweisen.</p>
Iserlohn	Der Kirchenkreis Iserlohn bittet um eine zeitnahe Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen unter Beteiligung der Prüfenden.
Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	Es wird um Erstellung einer Geschäftsordnung gebeten.
	<p>Votum Dezernat 51:</p> <p>Der Dienstsitz und die Dienstorte werden in der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und in den jeweiligen Dienstanweisungen geregelt.</p> <p>Einzelheiten zur konkreten Aufgabenerledigung werden ebenfalls in dieser Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung soll als autonome Regelung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ergehen.</p>

Aus technischen Gründen werden die drei Schaubilder zu der „Struktur des Rechnungsprüfungswesen nach dem Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) und der Verordnung Rechnungsprüfungsgesetzes (VORPG)“ (Anlage 6 der Vorlage 3.4) in diesem Verhandlungsband **nicht** abgedruckt.